

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 12.05.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Ohne Zusatzsteuer

Keine Sozialversicherung für die Übernahme von Verwarnungsgeldern

Nach der höchstrichterlichen steuerlichen Rechtsprechung gehören vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots dann nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitgeber sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse übernimmt. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben nun in einer Besprechung am 25. und 26.04.2006 bekundet, dass mit Wirkung ab 01.08.2006 diese steuerliche Behandlung auch für Zwecke der Sozialversicherung gilt. Die Spitzenverbände betonten dabei, dass das eigenbetriebliche Interesse sowie die ausdrückliche Billigung des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers konkret schriftlich niedergelegt werden muss und auch in den Lohnunterlagen zu dokumentieren ist. Dabei ist ein eigenbetriebliches Interesse immer dann anzunehmen, wenn die Verletzung des Halteverbots mit Firmenwagen begangen wird.

Mit dieser Veröffentlichung der Spitzenverbände der Sozialversicherung ist nun endlich klargestellt, dass es bezüglich der Übernahme von solchen Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber insgesamt weder zu einer Lohnsteuerpflicht kommt, noch Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Diese Regelung freut sicherlich alle Arbeitnehmer, aber auch Lohnbuchhalter, damit endlich eine der noch wenigen Ausnahmen in der unterschiedlichen Behandlung von Bezügen bei der Sozialversicherung und durch die Finanzämter weggefallen ist.

Stand Mai/ 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner